

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 58

„Photovoltaikanlage Burwinkel“

der Stadt Elsfleth

1. Ziel und Inhalt der Planung

Die Moorriem-Ohmsteder Sielacht möchte das Gelände der ehemaligen militärischen Einrichtung FlaRak-Stellung westlich der Ortschaft Burwinkel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an einen geeigneten Betreiber verpachten. Die Fläche liegt südwestlich der Stadt Elsfleth und schließt sich südlich an den Burwinkler Damm an. Sie liegt außerhalb des vorhandenen Siedlungsbereichs. Photovoltaik Freiflächenanlagen gehören nicht zu den Anlagen, die nach § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Photovoltaikanlagen sind zur Förderung erneuerbarer Energien und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz jedoch sinnvoll und daher soll das Vorhaben aus Sicht der Stadt durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes ermöglicht werden.

Die Stadt Elsfleth hatte bereits am 21.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Photovoltaikanlage Burwinkel“ beschlossen. Zur Vorbereitung des Bebauungsplanes erfolgte bereits die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche (wirksam seit dem 06.07.2015).

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am? von bis ?... im Rahmen einerSprechstunde/ Auslegung??..... Es waren keine Bürger anwesend, damit wurden in diesem Rahmen auch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im März/April 2018. In diesem Rahmen wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Durch den Landkreis Wesermarsch wurde festgestellt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan entspricht, da dieser Bereich in der 5. FNP- Änderung insgesamt als "Sonderbaufläche Freiland-PVA" dargestellt ist. Anlagen die nicht dieser Zweckbestimmung dienen, wie z.B. die zunächst in Teilbereichen geplante „Lagernutzung“, widersprechen den Grundzügen des FNP. Dies sei auch deshalb relevant, da die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung speziell mit der PV-Nutzung begründet war. Der Planentwurf wurde daraufhin geändert und die Zweckbestimmung „Lagernutzung“ nicht weiter verfolgt. Seitens der Bauordnung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nachbarschaft mit einer Tontaubenschießanlage und einer Kugelschießanlage sicherzustellen sei, dass bei Bau- und Wartungsarbeiten und bei der Schafhaltung keine Gefahren für Mensch und Tier entstehen dürften. In die Planunterlagen wurde daraufhin ein Hinweis aus den vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungen auf die im Umfeld der Schießanlage bestehenden Ge-

fahrbereich von 150 m Abstand zu den Tontauben- bzw. Wurfscheibenschießständen aufgenommen. Weitere redaktionelle Hinweise zu den Festsetzungen wurden berücksichtigt. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft wurden vom Landkreis keine Bedenken geäußert.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf Erschließung über den „Burwinkler Damm“, der seinerseits an die Landesstraße 864 angebunden ist, hingewiesen. Sollten daher Ausbaumaßnahmen im Einmündungsbereich des Privatweges notwendig werden, wäre vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf die Bedeutung des Schutzguts Boden hingewiesen und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung für erforderlich gehalten. Insbesondere wurden die klimarelevanten Veränderungen der Bodenstruktur und die irreversible Zerstörung des Bodengefüges angesprochen, die bei den vorliegenden Moorböden unter zahlreichen Aspekten ebenso von Bedeutung sind wie mögliche Auswirkungen auf bauliche Anlagen.

Der OOWV, die EWE und die Telekom wiesen auf die technische Erschließung bezüglich Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Telekommunikation hin.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wies darauf hin, dass aufgrund der nicht vorgenommenen Luftbildauswertung nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Es wurde jedoch auch keine weitere Gefahrenerforschung (z.B. durch eine entsprechende Luftbildauswertung) empfohlen.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB fand vom 01.06.2018 bis 02.07.2018 statt. Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.

Im Rahmen der gleichzeitig stattfindenden Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht den Behörden zugeleitet und diese zur Stellungnahme aufgefordert.

Seitens des Landkreises Wesermarsch wurden zum Bebauungsplanentwurf aus Sicht der Raumordnung, des Wasserrechts sowie des Naturschutzes und des Denkmalschutzes keine Bedenken vorgebracht und darauf hingewiesen, dass nun auch dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan entsprochen ist. Seitens der Bauordnung und des Immissionsschutzes wurde jedoch erneut auf die Gefahrenbereich der benachbarten Schießanlagen hingewiesen und angeregt bereits im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zur Gefahrenabwehr zu treffen und dazu ein entsprechendes aktuelles Sicherheitsgutachten einzuholen. Diese Anregung wurde berücksichtigt und ein entsprechendes Sicherheitsgutachten wurde eingeholt. Die darin empfohlenen Maßnahmen für die unmittelbaren Gefahrenbereiche wurden im Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie haben ihre Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt (siehe oben).

Der OOWV und die EWE wiesen erneut auf die technische Erschließung hin.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Das geplante Sondergebiet dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 8 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. 40 % dieser Fläche können durch Photovoltaikanlagen überdeckt werden. Die von den Anlagen überdeckte Grundfläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, jedoch als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Zu diesem Zweck ist eine Nutzung als Schafweide vorgesehen. Die tatsächlich zulässige Bodenversiegelung durch Fundamente und Wege sowie die vorhandenen Gebäude beträgt maximal 15 % der Gesamtfläche des SO. Neben dem bereits bestehenden Gebäude für die Schafhaltung, für die eine gesonderte Fläche festgesetzt ist, sind im SO keine weiteren Gebäude vorgesehen.

Im Wesentlichen gehen mit der vorliegenden Planung vorhandene Gehölzbestände als Lebensraum für gehölzbrütende Vögel verloren. Dieser Lebensraumverlust wird in erster Linie durch die Anlage eines 20 m breiten Gehölzstreifens am Nordrand der Plangebietsfläche ersetzt. Weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen auch an den übrigen Rändern der Plangebietsfläche sowie durch die Festlegung von Bauzeitenfenstern und die Anlage von Nisthilfen vermieden bzw. kompensiert. Ein Eingriff in das Landschaftsbild wird aufgrund der niedrigen Anlagenhöhe und der geplanten randlichen Gehölzstrukturen nicht verursacht. Durch den vollständigen Verbleib des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche, wird ebenfalls eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bzw. des Wasserhaushaltes vermieden. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft wird aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen.

Erhebliche Belästigungen der benachbarten Wohnbebauung durch Lärm oder Luftschadstoffe sind bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Auch hinsichtlich der möglichen Lichtbelastung durch eine Blendwirkung sind aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Eingrünung keine wesentlichen Sichtbeziehungen und damit auch keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte zu erwarten. Sie könnten im Übrigen gegebenenfalls noch rechtzeitig und ausreichend im Rahmen der konkreten Anlagenplanung durch weitere Abschirmungsmaßnahmen vermieden werden.

Hinsichtlich der benachbarten Schießanlagen wurde entsprechend dem vorliegenden Gutachten der unmittelbare Gefahrenbereich gekennzeichnet und es wurden Regelungen zur Gefahrenabwehr (Betretungszeiten und Abgrenzung der Schafweide) aufgenommen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Mensch und Tiere durch die vorliegende Planung nicht gefährdet werden.

Ca. 800 m östlich des Plangebietes befindet sich das Siedlungsband Moorriem als kultur- und siedlungsgeschichtliches Zeugnis von außerordentlichem Rang. Aufgrund des deutlichen Abstands zu diesem Siedlungsbereich, der geringen Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen sowie der geplanten und teilweise bereits vorhandenen Eingrünung werden negative Auswirkungen auf die Moorhufensiedlung und die umliegende Kulturlandschaft durch die vorliegende Planung vermieden. Auch auf die Erholungsfunktion der umgebenden Landschaft, die bereits durch die vorhandene Schießsportanlage vorbelastet ist, sind aufgrund der Eingrünung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie eine Kumulation mit den Auswirkungen anderer Planungen oder Vorhaben sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, z.B. durch Lärm, Luftschadstoffe oder Blendwirkungen sind im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Soweit bei der konkreten Anlagenplanung unzumutbare Blendwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, können diese gegebenenfalls noch rechtzeitig und ausreichend im Rahmen der konkreten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (z.B. durch Abschirmungsmaßnahmen) vermieden werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hatte der Landkreis Wesermarsch darauf hingewiesen, dass aufgrund der benachbarten Schießanlagen ein aktuelles Gutachten zur Beurteilung der Gefahrensituation, Ermittlung der maßgeblichen Gefahrenbereiche sowie Festlegung der erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Entsprechend dem daraufhin eingeholten Gutachten wurde der unmittelbare Gefahrenbereich gekennzeichnet und Regelungen zur Gefahrenabwehr (Betretungszeiten und Abgrenzung der Weidefläche) aufgenommen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Mensch und Tiere durch die vorliegende Planung nicht gefährdet werden.

Die durch die mögliche Versiegelung und Überplanung vorhandener Gehölzstrukturen hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Modell bewertet worden und können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Die damit nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Förderung erneuerbarer Energien und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz als vertretbar.

Hinsichtlich der Bedeutung des Schutzgutes Boden (Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) ist zu bedenken, dass der Eingriff in den Boden und in den Grundwasserhaushalt durch die kleinflächige und untergeordnete Versiegelung durch Wege und Nebenanlagen (maximal ca. 15 %) verhältnismäßig gering ausfällt. Zwar gehen auch mit einer nur kleinflächigen Versiegelung bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen, mit der Inanspruchnahme einer bisher militärisch genutzten Fläche wird jedoch auf eine stark anthropogen veränderte Fläche zurückgegriffen, die durch ausgedehnte Aufschüttungen, vorhandene Gebäude und versiegelte Flächen bereits erheblich vorbelastet ist.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, waren nicht zu berücksichtigen.

Sinnvolle Alternativen zu dem Standort und zu den Festsetzungen, nach denen die Planungsziele auch mit weniger Umweltbelastungen erreicht werden könnten, drängen sich zur vorliegenden Planung nicht auf. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan wurde am 15.09.2018 vom Rat der Gemeinde Stadland als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Elsfleth, den 18.09.2018

Stadt Elsfleth

Bürgermeisterin